



Vereins- und Badeordnung

Amateur-Schwimm-Club Duisburg e.V.

1. Allgemeines

- 1.1 Die Vereins- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich der Vereinsanlage. Alle Gäste haben sich so zu verhalten, dass andere Besucher und Besucherinnen nicht gefährdet, belästigt oder gestört werden. Sie ist für alle Gäste (und Mitglieder) verbindlich. Mit dem Zutritt zur Vereinsanlage erkennt jeder Badegast die Vereins- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an. Jedes Mitglied hat selbst für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des diensttuenden Vereinsbeauftragten ist zu folgen.
- 1.2 Die Gäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Insbesondere sind sexuelle Belästigungen, z.B. durch anzügliche Gesten, Äußerungen und körperliche Annäherungen, verboten.
- 1.3 Das Rauchen innerhalb der Gebäude sowie rund um das Schwimmbecken ist grundsätzlich verboten.
- 1.4 Gegenstände aus Glas dürfen wegen der Verletzungsgefahr in der gesamten Vereinsanlage (Ausnahme Vereinsrestaurant) nicht benutzt werden. Für die Entsorgung von Abfall und Restwertstoffen sind die zur Verfügung gestellten Behälter zu benutzen.
- 1.5 Fundgegenstände sind dem Personal zu übergeben. Die Verfügung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 1.6 Das Fotografieren und Filmen fremder Personen ist ohne deren Einwilligung rechtlich nicht gestattet. Fotografieren und Filmen für den privaten Bedarf ist gestattet, wenn die Rechte Dritter nicht berührt werden. Für gewerbliche Zwecke einschließlich für die Presse bedarf das Fotografieren oder Filmen einer vorherigen Zustimmung durch den geschäftsführenden Vorstand oder die Geschäftsführung.
- 1.7 Zur Wahrnehmung des Hausrechtes und zum Schutz der von den Badegästen eingebrachten Gegenstände können gegebenenfalls Teile des Vereinsgeländes kameraüberwacht sein. Die Bereiche sind mit einem Symbol ausgeschildert.

2. Öffnungszeiten und Zutritt

- 2.1 Eintrittsberechtigt sind alle Vereinsmitglieder mit gültigem, mitzuführendem Mitgliedsausweis. Der Mitgliedsausweis ist dem diensttuenden Vereinsbeauftragten vorzuzeigen. Der Mitgliedsausweis ist über die Scanner bei Zutritt und Verlassen der Anlage zu scannen. Der Mitgliedsausweis ist nicht übertragbar.
- 2.2 Tiere dürfen nicht mit sich geführt werden.
- 2.3 Die Öffnungszeiten der Vereinsanlage sowie des Parkplatzes werden durch Aushang im Eingangsbereich bekanntgegeben und sind Bestandteil der Vereins- und Badeordnung. Für besondere Angebote (z.B. Vereinsevents) gelten besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten.
- 2.4 Die Benutzung des Bades oder Teile davon, z.B. durch Schul-, Vereins- oder Kursbelegung oder bei notwendigen Reparatur- und Wartungsarbeiten kann eingeschränkt werden, ohne dass daraus ein Anspruch besteht.
- 2.5 Der Zutritt zum Schwimmbecken ist nicht gestattet:
 - a) Während der Beckenreinigung,
 - b) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - c) Personen, die an einer Krankheit leiden, welche über das Wasser oder über Hautkontakt übertragen werden kann,
 - d) Personen mit offenen Wunden,
 - e) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen, dies gilt auch für die Erteilung von Unterricht und Kursen gegen Entgelt, ohne Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand oder die Geschäftsführung,
 - f) Personen, die sich wegen körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen nicht sicher ohne fremde Hilfe fortbewegen oder an- und auskleiden können, ohne ihre Aufsichtsperson,
 - g) Anfallskranken ohne ihre Aufsichtsperson.

3. Aufsicht

In Schwimmbädern bestehen u.a. infolge behördlicher Regelungen die Verpflichtungen zur lfd. Beaufsichtigung der Einrichtungen und der Badenden. Dabei wird prinzipiell zwischen zwei Arten von Aufsicht unterschieden:

- a) Aufsicht beim Badbetrieb (Einrichtungen)
- b) Aufsicht am Beckenrand (Badende)

a. *Aufsicht beim Badbetrieb (Einrichtungen):*

Hierfür ist der Vorstand verantwortlich. Er setzt dazu technisch qualifizierte Mitarbeiter ein.

Diese sind u.a. zuständig für die:

- Vermeidung, Erkennung und Beseitigung von Gefahrenquellen.
- Instandhaltung und Bedienung der technischen Einrichtungen.
- Sauberkeit, Hygiene und Ordnung der Anlage sowie die Qualität des Wassers.

Aus dem Umfang dieser Aufgaben ergibt sich, dass die mit der technischen Aufsicht betrauten Personen für die Benutzer der Vereinsanlage nicht jederzeit erreichbar sind.

b. *Aufsicht am Beckenrand (Badende):*

Sie dient u.a. dazu, den Benutzer der Schwimmbecken vor Unfallgefahren und Belästigungen zu schützen oder bei Unfällen schnellstmöglich für fachkundige Hilfe zu sorgen, sowie die Einhaltung der Badeordnung sicherzustellen. Während der Dauer ihrer Aufsichtspflicht müssen sie ständig am Beckenrand (oder im Becken) anwesend sein und bei Verhinderung (auch kurzzeitig) einen Vertreter einsetzen.

Abweichend von den Regelungen in öffentlichen Bädern, wo die Schwimmmeister die Aufsicht am Beckenrand führen, ist die Zuständigkeit hierfür in unserer Vereinsanlage folgendermaßen geregelt:

- a) Beim Trainingsbetrieb der Sport- und Übungsgruppen: Trainer, Übungsleiter, Hilfsübungsleiter bzw. Lehrpersonal.
- b) Beim allgemeinen Badbetrieb: Beteiligte Erwachsene und Jugendliche gegenseitig. Erwachsene Vereinsmitglieder für mitgebrachte Gäste.
- c) Beim allgemeinen Badbetrieb der Kinder: Eltern für Kinder unter 14 Jahre und für ungeübte Schwimmer. Der Gesamtvorstand bittet insbesondere die Eltern, ihre Kinder in diesem Sinne in der gesamten Vereinsanlage zu beaufsichtigen, auch im Planschbecken.

Hieraus ergibt sich, dass das Schwimmen in den Schwimmbecken sowie im See, auch die Nutzung der Seespielzeuge o.ä., auf eigene Gefahr ist!

4. Benutzung der Vereinsanlage

- 4.1 Gegen ein Entgelt sind Spinde oder Liegenabstellplätze zu mieten. Hierfür müssen passende Schlösser selbst mitgebracht werden. Bei Verlust des Spindschlüssels ist vor Öffnung durch das Personal das Eigentum nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Verschlussene Spinde oder Liegenabstellplätze werden vom Personal nach Ablauf der Miete (z.B. Kündigung) geöffnet.
- 4.2 Duschen und Umkleieräume sind unbedingt zu nutzen. Der Aufenthalt in den Schwimmbecken ist nur in üblicher Badekleidung gestattet.
- 4.3 Die Schwimmbecken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden.
- 4.4 Jeder Badegast muss das bestehende erhöhte Unfallrisiko beachten, dass z.B. durch nassbelastete und/oder seifige Bodenflächen entsteht. Deshalb ist besondere Vorsicht geboten.
- 4.5 Das Schwimmbecken darf nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer gehören in das Lehrschwimmbecken.
- 4.6 Es darf nur von der dafür freigegebenen Stirnseite des Beckens gesprungen werden. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Hineinwerfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.
- 4.7 Bei Wasserattraktionen (Spielzeuge) des Vereins sind besondere Vorsichtsmaßnahmen zu beachten. Eigene Spielzeuge sind im Schwimmbecken nicht gestattet, wenn sie andere Badegäste stören könnten.
- 4.8 Die Verwendung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr. Kindern, die Nichtschwimmer bzw. ungeübte Schwimmer sind, sollten Schwimmhilfen angelegt werden.
- 4.9 Es ist nicht gestattet:
 - a) andere unterzutauchen oder in die Becken zu stoßen sowie sonstigen Unfug zu treiben,
 - b) von den seitlichen Beckenrändern in die Becken zu springen,
 - c) auf den Beckenumgängen zu rennen oder an den Einstiegleitern und Haltestangen zu turnen
 - d) Badegäste zu belästigen.

5. Ausnahmen von der Vereins- und Badeordnung

Die Vereins- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badbetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder im Einzelfall können durch die Geschäftsleitung oder den Gesamtvorstand vor Ort Ausnahmen zugelassen werden.

6. Wünsche, Anregungen und Beschwerden

Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Personal oder der Gesamtvorstand jederzeit gerne entgegen.

7. Gültigkeit dieser Ordnung

Diese Ordnung wurde durch die Vorstands- und Beiratssitzung am 13.04.2022 beschlossen. Alle bisherigen Vereins- und Badeordnungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.